

Allgemeine Werkvertragsbedingungen

Unger Stahlbau GesmbH
(Stand: 20.06.2018)

A) allgemeine Werkvertragsbedingungen

I. Vertragsgegenstand

Mit dem gegenständlichen Vertrag überträgt der Auftraggeber (AG) dem Auftragnehmer (AN) die Erbringung der in den auftragspezifischen Auftragsgrundlagen (Punkt B) sowie den auftragspezifischen Werkvertragsbedingungen (Punkt D) angeführten Leistungen.

Mit Zustandekommen dieses Vertrages erklärt der AN, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse sowie die auszuführenden Leistungen ausreichend informiert hat (insbesondere über Möglichkeiten der Einrichtung und Durchführung des Baustellenbetriebes, Transport- und Zufahrtswege, Anschlüsse für Wasser, Strom, Gas, Kanal, udgl.), sämtliche Auftragsgrundlage zur Kenntnis genommen und eingehend geprüft hat und sämtliche Umstände bei der getroffenen Preisvereinbarung berücksichtigt hat.

II. Weitergabe der Leistungen/Subunternehmer

Die gänzliche Weitergabe der mit diesem Vertrag dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen an einen oder mehrere Subunternehmer ist nicht zulässig. Eine eventuelle Teilweitergabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers, wobei sich dieser vorbehält, Subunternehmer ohne weitere Begründung abzulehnen.

III. Vertragsgrundlagen und Vertragsinhalt

Siehe auftragspezifische Auftragsgrundlagen (Punkt B).

IV. Werklohn (Pauschal- und/oder Einheitspreisvertrag)

4.1

siehe "AUFTRAGSSUMME" (Punkt D)
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die vereinbarten Preise (Einheits- und/oder Pauschalpreise) gelten für die Dauer der Leistungsausführung, auch für den Fall (unvorhergesehener) Verzögerungen und/oder Unterbrechungen als vereinbarte Fixpreise. Preissteigerungen werden daher – unabhängig von der Dauer der Leistungsausführung – einvernehmlich ausgeschlossen.

Auch die Gesamtkosten der Baustelleneinrichtung sind für die gesamte Baudauer gültig und zwar auch dann, wenn die Baudauer aus welchen Gründen auch immer über den ursprünglich vorgesehenen Terminplan hinausgeht. Eine derartige Terminüberschreitung berechtigt den Auftragnehmer unter keinen Umständen zur Geltendmachung weiterer Forderungen (siehe auch Punkt 16.1).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nachträglich auftretende bzw über einen Auftrag hinausgehende Leistungen sowie Nachträge zu den Bedingungen des Hauptauftrages zu übernehmen und abzurechnen (gleiche Rabattierung und Skontierung).

Der AG ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang abzuändern oder einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfanges, aus welchem Grunde auch immer, hat der AN

keinen Anspruch auf Erhöhung der Einheitspreise sowie der Allgemeinkosten, Schadenersatz oder entgangenen Gewinn.

4.2 Pauschalpreis

Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen bzw. Leistungen. Mit der Bezahlung des Pauschalpreises sind sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und Lieferungen, die für eine vertragsgemäße, funktionsfähige, mängelfreie, vollständige und allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, dem Stand der Technik entsprechenden Erfüllung der übertragenen Leistungen erforderlich sind, abgegolten.

Der Auftragnehmer bestätigt, die ihm für die Durchführung seiner Leistung übergebenen Unterlagen und die örtlichen Gegebenheiten in allen Punkten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft zu haben. Nachträglich festgestellte Rechenfehler, Massenerhöhungen, fehlende Leistungen, sonstige Irrtümer udgl. – aus welchem Grunde auch immer – haben keine Erhöhung des vereinbarten Pauschalpreises zur Folge und sind Nachforderungen aus diesen Gründen ausdrücklich ausgeschlossen.

Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch ausdrücklich vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten dem vereinbarten Pauschalpreis zugeschlagen oder von diesem in Abzug gebracht.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei sonstigem Verlust seines Anspruches unverzüglich nach Bekanntwerden von Gründen, die zu einer Mehrleistung durch den Auftragnehmer führen werden bzw. könnten, mitzuteilen, welche Mehrleistungen notwendig sind und welche zusätzlichen Kosten durch diese Mehrleistungen verursacht werden. Das Recht auf zusätzliche Vergütung von Mehrleistungen besteht nur, wenn diese vom AG gesondert schriftlich beauftragt wurden.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Hauptauftrages und, soweit möglich, unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Hauptauftrages zu erfolgen. Ein etwaig vereinbarter Nachlass im Hauptauftrag ist auch bei der Ermittlung der neuen Preise in Abzug zu bringen.

Bei Entfall von definierten Einzelleistungen bzw. Leistungsgruppen (z. B. Auftragspositionen) und bei wesentlichen Mengenreduzierungen (Unterschreitung von mehr als 10 % gegenüber den ursprünglichen Auftragsgrundlagen) aus dem Pauschalauftrag, ist der Auftraggeber berechtigt, die Pauschalauftragssumme dementsprechend zu reduzieren.

4.3 Einheitspreise

Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferungen zu Einheitspreisen, so sind vom Auftragnehmer die entsprechenden Aufmassblätter, überprüfbare Aufstellungen, Abrechnungspläne, Lieferscheine und Regielisten nachvollziehbar und vollständig zur Überprüfung dem Auftraggeber vorzulegen.

Sollte der Auftraggeber Korrekturen an den übermittelten Unterlagen vornehmen, sind Aufmass und Mengen gemeinsam festzustellen. Versäumt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber angesetzte gemeinsame Aufnahme, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers.

4.4 Regiearbeiten

Regiearbeiten sind nur über gesonderten schriftlichen Auftrag durchzuführen. Regiearbeiten sind vor der Ausführung anzumelden und mit der Angabe eines Kostendaches, welches nicht überschritten werden darf, von der Bauleitung unterzeichnen zu lassen. Die Regieliste ist täglich zur Unterzeichnung vorzulegen. Später zur Unterzeichnung vorgelegte Regielisten werden nicht mehr

anerkannt. Die Bestätigung durch den Auftraggeber belegt nur die Durchführung der Arbeiten, die Anerkennung als Regiearbeit erfolgt im Rahmen der Schlussabrechnung. Bei Regiearbeiten darf für jede Arbeitsgattung nur der Arbeitslohn in Rechnung gestellt werden, der für die betreffende Arbeit fachlich erforderlich war. Materialien werden auf Basis der verhandelten Einheitspreise vergütet. Sämtliche Regiearbeiten bis zur Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn, gelten als angehängte Regieleistungen. Regieleistungen gelten als Teil der Gesamtleistung und sind gegebenenfalls unter den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses in den Abschlagsrechnungen bzw. der Schlussrechnung zu verrechnen. Alle vertraglich vereinbarten Abzüge (z.B. Deckungsrücklass, Bauschaden, Skonto, udgl.) werden von den Regieleistungen in Abzug gebracht.

4.5 Allgemeines

Allgemein gilt, dass für Leistungen, für welche keine schriftlich genehmigten Nachtragsangebote oder keine bestätigten Regiescheine vorliegen, keine Vergütung geleistet wird.

4.6 Verzicht auf Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Der AN verzichtet - soweit dies gesetzlich zulässig ist - auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der AN ist insbesondere nicht berechtigt, im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien seine Leistungen einzustellen bzw Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.

V. Vollständigkeitsgarantie, Risiken

5.1

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers wurde auf Verantwortung des Auftragnehmers unter Grundlage der Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibungen erstellt und deckt somit sämtliche Leistungspositionen ab, die für die ordnungsgemäße, dem Stand der Technik entsprechenden Herstellung des Gewerks des Auftragnehmers erforderlich sind. Nachträge aufgrund fehlender Leistungspositionen sind für die ordnungsgemäße, vollständige und funktionsfähige Herstellung des Gewerkes somit ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer übernimmt daher für die vereinbarte Vergütung alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die erforderlich sind, um das beauftragte Gewerk vollständig, funktionsfähig, mängelfrei, allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den einschlägigen technischen Normen sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend, zu erbringen, selbst wenn sie im Einzelnen in den Vertragsgrundlagen (Angeboten, Zeichnungen, Baubeschreibungen usw.) nicht ausdrücklich erwähnt sind, sondern erst im Zuge der Arbeiten notwendig werden.

5.2

Sämtliche Risiken aus der Beauftragung allfälliger Subunternehmer, deren Angebote der Auftragnehmer eingeholt hat, trägt ausschließlich der Auftragnehmer.

5.3

Allfällige zeitliche Verzögerungen des Baufortschritts insbesondere durch Schlechtwetter und Witterungsbedingungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers und führen zu keiner Verlängerung der vereinbarten Termine, ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, aufgrund von Verzögerungen bzw Bauzeitverlängerungen aus welchen Gründen auch immer irgendwelche Ansprüche abzuleiten bzw geltend zu machen.

5.4

Bei Leistungen, die auf Vorleistungen und Lieferungen anderer Firmen aufbauen, müssen Beanstandungen, bezüglich der Beschaffenheit, Qualität und Erbringung der Vorleistungen oder Lieferungen sobald als möglich, unbedingt jedoch vor Beginn der eigenen Arbeiten dem AG schriftlich bekannt gegeben werden. Wird ohne schriftliche Beanstandung mit den Arbeiten begonnen und treten an den eigenen Leistungen später Mängel auf, gilt ein nachträglicher Hinweis

auf Fehler, Quantitäts- oder Qualitätsmängel der Vorleistungen – wegen der Verletzung der übernommenen Prüf- und Warnpflicht – nicht mehr als haftungsbefreiend. Auf die spätere Einrede, dass die eigene mangelhafte Leistung auf die schlechte Vorarbeit anderer oder auf den mangelhaften Bestand zurückzuführen ist, verzichtet der Auftragnehmer. Forderungen gegen den Auftraggeber, welche auf mangelhafte Leistungen des Auftragnehmers zurückgehen, gehen in voller Höhe zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, aus Ausführungen von Vorgewerken irgendwelche Ansprüche abzuleiten.

5.5

Für die Durchführung der Arbeiten, die Beachtung aller nötigen Sicherheitsvorkehrungen und den Schutz der hergestellten Gewerke und Leistungen, im Rahmen des übernommenen Auftrages, ist der Auftragnehmer alleine verantwortlich. Im Zuge der Arbeitsdurchführung ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch das Gesamtobjekt und die anderen Gewerke zu schützen. Insbesondere sind notwendige Abdeck-, Abdichtungsarbeiten udgl zu leisten, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung erfolgt. Er haftet unmittelbar für alle Schäden die aus seiner Arbeit auf der Baustelle an Gebäuden, Einrichtungen und fremden Eigentum jeglicher Art auftreten.

Gegebenenfalls hat der AN vor Arbeitsbeginn auf eigene Kosten Beweissicherungsmaßnahmen an Nachbargebäuden, Einfriedungen, Bepflanzungen, udgl. durch geeignete Feststellungsverfahren vorzunehmen. Er hat daher seine Arbeitsdurchführung so abzusichern, dass weder die ausführenden Arbeitskräfte, noch Dritte in Gefahr kommen, Personen- oder Sachschäden zu erleiden. Bei Beschädigungen seiner Arbeiten und Leistungen durch Dritte hat er sich direkt an diesen schadlos zu halten. Eine Haftung des AG für derartige Schäden wird einvernehmlich ausgeschlossen. Ebenso haftet er unmittelbar für alle aus seinem Verschulden dem AG erwachsenen Schäden.

5.6

Aus zeitweiligen Behinderungen auf der Baustelle bzw einer vorübergehenden Sperre der Baustellenzufahrt kann der AN keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den AG, wie beispielsweise Stehzeiten, Mehraufwand, udgl., ableiten. Von den Behörden allenfalls auch nachträglich erlassene Auflagen (z.B. wegen Anrainerbeschwerden) sind genauestens einzuhalten und begründen keine wie immer gearteten Ansprüche des AN (wie z.B. Stillstandszeiten, Mehrkosten, Behinderungskosten, Erschwerungszulagen, udgl.).

5.7

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die Vertragsgrundlagen genau studiert hat und mit deren Inhalt vollinhaltlich einverstanden ist. Auch wird er die Planmaße vor einer allfälligen Produktion mit den Naturmaßen vor Ort detailliert abgleichen. Bei Abweichung der Naturmaße vor Ort von den Planmaßen hat der Auftragnehmer unter keinen Umständen die Möglichkeit der Erhebung von Mehrforderung (einschließlich Schadenersatz) gegen den Auftraggeber.

Gleichfalls bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Baustelle besichtigt, die notwendigen Untersuchungen gemacht und somit die Ortsverhältnisse genau festgestellt hat. Der Auftragnehmer wird daher unter keinen Umständen Mehrforderungen aufgrund der Umstände auf der Baustelle (Bodenbeschaffenheit, infrastrukturelle Erschließung, Gelände, udgl) ableiten bzw erheben.

VI. Weisungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nachträgliche Planungsänderungen vorzunehmen und Weisungen an den Auftragnehmer zur Ausführung einzelner Teile der von ihm zu erbringenden Leistungen zu erteilen. Der AN ist verpflichtet, derartige Anordnungen und/oder Weisungen auszuführen.

Allfällige Mehrleistungen des Auftragnehmers werden nur dann vom Auftraggeber abgegolten, wenn sie dem Auftraggeber vor deren Ausführung schriftlich bekannt gegeben werden und von diesem ausdrücklich genehmigt und schriftlich beauftragt wurden.

VII. Bautagebericht und Baubuch

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das gegenständliche Bauvorhaben ein Baubuch und Bautagesberichte zu führen, in das die Eintragungen ordnungsgemäß vorgenommen werden müssen; dieses ist über Verlangen dem Auftraggeber jederzeit vorzulegen.

VIII. Rechnungen, Zahlungsweise

8.1

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich gemäß dem tatsächlichen Baufortschritt in Teilrechnungen entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan, wobei monatlich maximal eine Teilrechnung gelegt werden darf. Der Baufortschritt wird vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt. In jeder Rechnung des Auftragnehmers ist zwingend die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen.

8.2

Die Prüffrist beginnt mit dem Eingang (Eingangsstempel) der prüffähigen Teil- und/oder Schlussrechnung beim Büro des Auftraggebers und wird die Dauer der Prüffrist in den auftragspezifischen Werkvertragsbedingung (Punkt D) gesondert geregelt. Wird die Dauer der Prüffrist nicht gesondert geregelt, beträgt diese 30 Tage. Wird die Teil- oder Schlussrechnung vom Auftraggeber als richtig anerkannt, so beträgt die Zahlungsfrist bei Teil- und Schlussrechnungen, für den Fall, dass in den auftragspezifischen Werkvertragsbedingungen (Punkt D) nichts gesondertes geregelt ist, dreißig Tage ab dem Ende der jeweiligen Prüffrist.

Die Legung der Schlussrechnung hat spätestens binnen 4 Wochen nach Fertigstellung und anstandsloser positiver Abnahme durch unseren Bauherrn und die Projektleitung des Auftraggebers zu erfolgen, widrigenfalls der Auftraggeber berechtigt ist, die Schlussrechnung auf Kosten des Auftragnehmers zu erstellen.

Mit Legung der Schlussrechnung sind alle Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Gewerk (insbesondere auch Forderungen aus allfälliger Bauzeitverlängerung, Behinderung, Preissteigerung udgl) abgegolten, eine Nachverrechnung von Leistungen wird ausdrücklich ausgeschlossen!

Da Zahlungen vom Auftraggeber nur einmal wöchentlich (dienstags) erfolgen, gelten alle Zahlungen als rechtzeitig und innerhalb der Skontofrist bezahlt, wenn die Anweisung der Zahlung an die Bank am Dienstag nach dem Fälligkeitsdatum veranlasst wird.

Ist eine Rechnung so mangelhaft (wie z. B. falsche Firma, Unvollständigkeit der gesetzlichen Rechnungsmerkmale, Fehlen der Bestellnummer des Auftraggebers, udgl.), dass der Auftraggeber sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem Auftragnehmer innerhalb der Prüfungsfrist zur Verbesserung zurückzustellen. Werden dem Auftragnehmer Rechnungen zurückgestellt, so beginnt der Fristenlauf für die Rechnungsprüfung erst mit Vorlage einer neuen vollständigen und prüffähigen Rechnung.

8.3

Allfällige Vertragsstrafen sind auch bei Teilrechnungen zu berücksichtigen.

8.4

Weicht die Schlusszahlung des Auftraggebers (einschließlich früherer Zahlungen) vom Rechnungsbetrag ab, ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen schriftlichen begründeten Vorbehalt binnen drei Wochen bei sonstigem Verfall seines Anspruches zu machen. Zu einem solchen Vorbehalt ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, wenn der Auftraggeber die Schlussrechnung korrigiert und an den Auftragnehmer übermittelt. Erklärt der Auftragnehmer sohin gegen diese Rechnungskorrektur nicht innerhalb von drei Wochen ab Zustellung der korrigierten Schlussrechnung einen schriftlich begründeten Vorbehalt, so verfällt der diesbezügliche Anspruch.

Diesfalls kommt es auf die abweichende Schlusszahlung des Auftraggebers laut Satz 1 dieses Absatzes gar nicht mehr an. Die dreiwöchige Einspruchsfrist wird auch dadurch ausgelöst, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitteilt, dass bereits sämtliche Leistungen abgegolten sind und keine weiteren Zahlungen erfolgen werden.

8.5

Eine ordnungsgemäße Rechnungslegung liegt erst dann vor, wenn alle erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere gestempelte statische Berechnungen, Bestandspläne, Massenermittlungen, Betriebsanleitungen, Atteste und Prüfbücher etc. vom Auftragnehmer vollständig und nachprüfbar vorgelegt sind. Die Eingangsrechnungen als Teilrechnungen sind kumulierend abzurechnen. Die Abrechnungspositionen in der Rechnung des Auftragnehmers müssen mit den Bestellpositionen des Auftraggebers übereinstimmen.

8.6

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis zur Gänze oder teilweise an Dritte abzutreten, oder zu verpfänden (Zessions- und Verpfändungsverbot). Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise einer Zession zustimmen bzw. eine Abtretung oder Verpfändung ohne Zustimmung des AG erfolgen, werden Kosten von 2 % der Auftragssumme als Abgeltung für den erhöhten Verwaltungsaufwand verrechnet und von der nächsten Rechnung in Abzug gebracht. Sollte dieser Abzug jedoch nicht bei der nächsten Rechnung vorgenommen werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Abzug auch bei den in weiterer Folge gelegten Rechnungen des Auftragnehmers vorzunehmen.

8.7

Der Auftraggeber behält sich das Recht der Form des Rechnungsausgleiches vor (z. B. Überweisung, Scheck, Wechsel, Gegenverrechnung udgl.). Ebenso behält sich der Auftraggeber das Recht vor, entweder in der Währung des Auftragschreibens oder auch in EUR, US\$ oder der Landeswährung des Auftragnehmers zu bezahlen.

Sollte kein fixer Umrechnungskurs vereinbart sein, gilt der offizielle Umrechnungskurs der Nationalbank des Landes des Auftragnehmers am Tag der Zahlung.

8.8

Die Bankspesen der Empfängerbank gehen gänzlich zu Lasten des Auftragnehmers.

IX. Baudurchführung, Fertigstellung, Konventionalstrafen

9.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baudurchführung selbst und durch andere Professionisten von Anfang an unter Einsatz einer ausreichenden Zahl von Mitarbeitern durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diejenigen Arbeitnehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, auf Verlangen des Auftraggebers bzw. dessen Auftraggeber vom Erfüllungsort unverzüglich abziehen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt vom Auftragnehmer zu verlangen, ungeeignete Arbeitskräfte auszuwechseln, wobei für diese Personen vom Auftragnehmer unverzüglich ohne zusätzliches Entgelt geeigneter Ersatz zu stellen ist. Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Arbeitnehmer beschäftigt werden, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zur Beschäftigung am Erfüllungsort zugelassen sind. Werden ausländische Staatsbürger auf der Baustelle durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer beschäftigt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, gegenüber dem Auftraggeber deren Arbeitsberechtigung unverzüglich, über Aufforderung des Auftraggebers auch wiederholt, schriftlich unter Vorlage der Originale aller einschlägigen Dokumente nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden anzufertigen und bei sich zu verwahren. Bei Verstoß gegen diese Vereinbarung ist der

Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle hierdurch verursachten Kosten der Rechtsverteidigung gegenüber Behörden, Strafen u.ä.m. sowie zusätzlich eine Konventionalstrafe in dreifacher Höhe der über den Auftraggeber oder dessen Organe und/oder Mitarbeiter verhängten Verwaltungsstrafen zu bezahlen.

Die Verwendung von Arbeitnehmern entgegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer stellt einen Vertragsbruch dar, der den Auftraggeber dazu berechtigt, den gegenständlichen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und auf Kosten des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme durchzuführen.

9.2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den separaten, einen integrierenden Bestandteil dieses Werkvertrages bildenden Bauzeitplan bzw. die vereinbarte(n) Ausführungsfrist(en) einzuhalten.

Die darin enthaltenen Fristen und Termine gelten als fixe Fristen und Termine.

Ein Abgehen von diesen Fristen und Terminen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers möglich.

Sollte sich der vereinbarte Baubeginn – aus welchen Gründen auch immer – nach hinten verschieben und / oder es während der Leistungsausführung zu Unterbrechungen oder Verzögerungen kommen, so verschiebt sich der Endtermin ebenfalls entsprechend nach hinten. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer jedenfalls die vereinbarte Ausführungszeit einzuhalten und bleibt die getroffene Pönalevereinbarung unverändert aufrecht, sodass der Auftragnehmer bei Überschreitung der vereinbarten Ausführungszeit (Zeitraum zwischen vereinbarten Baubeginn und vereinbarten Bauende) verpflichtet ist, die vereinbarte Pönale zu bezahlen sowie den Auftraggeber für alle weiteren dadurch entstehenden Schäden, Kosten, udgl. schad- und klaglos zu halten. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine vereinbarte Pönale bei Terminverschiebungen aus welchen Gründen auch immer stets am jeweiligen Termin haftet.

9.3

Sollte der Bauherr (Auftraggeber des Auftraggebers) gegenüber dem Auftraggeber auf Grund der vom AN (zumindest teilweise) zu verantwortenden Überschreitung der vereinbarten Ausführungszeit ebenfalls die vertraglich vereinbarte Pönale geltend machen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auch diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

9.4

Konventionalstrafe (Pönale): Sofern die vereinbarten Termine (Zwischen- und Endtermine) bzw. die vereinbarte(n) Ausführungszeit(en) überschritten werden, ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer schadens- und verschuldensunabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe (Pönale) an den Auftraggeber verpflichtet.

Diese Vertragsstrafe beträgt für den Fall, dass in den auftragspezifischen Werkvertragsbedingungen (Punkt D) nichts Gesondertes geregelt ist, pro Kalendertag 0,5 % des vereinbarten Werklohnes, jeweils pro Tag der Überschreitung und ist insgesamt mit 10 % des vereinbarten Werklohnes begrenzt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer, seiner Gehilfen, Lieferanten, Subunternehmer bleibt dem Auftraggeber des AN trotz einer allfälligen Konventionalstrafe vorbehalten. Insbesondere hat der AN den AG schadlos zu halten, sollte der AG gegenüber seinem AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet sein.

9.5

Das Recht des Auftraggebers im Falle des Verzuges des Auftragnehmers diesen Vertrag unter Setzung einer mindestens siebentätigen (Kalendertage) Nachfrist vorzeitig aufzulösen, bleibt hiervon unberührt.

9.6

Bei jedem Leistungsverzug gegenüber dem Terminplan hat der Auftragnehmer spätestens 3 Tage nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber die Arbeits- und Leistungskapazität entsprechend zu erhöhen. Sollte der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht nachkommen, so kann der Auftraggeber ohne nochmalige Urgenz die Erhöhung der Kapazität durch Beauftragung von Fremdfirmen auf Kosten des Auftragnehmers sicherstellen. Das Vertragsverhältnis bleibt dabei grundsätzlich bestehen. Die Kosten der Fremdleistung werden dem Auftragnehmer von seiner nächsten fälligen (Teil- oder Schluss-)Rechnung in Abzug gebracht und vermindern den vereinbarten Werklohn. Sollte dieser Abzug jedoch nicht bei der nächsten Rechnung vorgenommen werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Abzug auch bei den in weiterer Folge gelegten Rechnungen des Auftragnehmers vorzunehmen.

X. Garantien / Sicherstellungen

10.1

Zur Sicherung aller gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers ist dieser berechtigt, nach erfolgter Schlussabnahme und Übergabe von der Schlussrechnung des Auftragnehmers einen Hafrücklass von 5 % bezogen auf die Abrechnungssumme in Abzug zu bringen und auf Dauer der jeweiligen Gewährleistungsfrist zuzüglich eines Monats einzubehalten. Dies gilt ab einer Rechnungssumme von mindestens EUR 14.000,-- excl. MwSt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Hafrücklass durch Übergabe entsprechender abstrakter Bankgarantien gemäß dem Muster des Auftraggebers an den Auftraggeber abzulösen. Dies bewirkt keine Einschränkung des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes des Auftraggebers.

10.2

Der AG ist berechtigt, für den Fall, dass über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, den Hafrücklass auf 15% der Auftragssumme zu erhöhen sowie einen allenfalls ausständigen Werklohn bis zur Höhe des Fünffachen der voraussichtlichen Fertigstellungs- und Mängelbehebungskosten zurückzubehalten.

10.3

Die vereinbarten Bankgarantien gemäß dem Muster des Auftraggebers müssen abstrakte, unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantien einer Großbank, zahlbar binnen 3 Banktagen auf erste Anforderung, unter Verzicht auf jegliche Einwendungen aus dem Grundgeschäft und unter Verzicht auf jegliche Kompensation sein. Die Laufzeit dieser Bankgarantie (Hafrücklassgarantie) hat zumindest die Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich vier Wochen zu betragen. Sollte die Inanspruchnahme der Bankgarantie für den Hafrücklass notwendig werden, dann ist der AN verpflichtet, denn Hafrücklass längstens binnen drei Tagen wieder aufzufüllen.

Klargestellt wird, dass der AG befugt ist, die Hafrücklassgarantie auch zur Befriedigung von Schadenersatzansprüchen gegen den AN in Anspruch zu nehmen.

Ausdrücklich festgehalten wird auch, dass durch die Hafrücklassgarantie während ihrer Laufzeit auch Ansprüche nach den §§ 21 und 22 IO sowie Schadenersatzansprüche im Falle der Unternehmensschließung im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, die über die §§ 21 und 22 IO hinausgehen, gedeckt sind.

10.4

Für den Fall, dass der AN nach Vertragsabschluss eine Sicherstellung für das noch aushaftende Entgelt vom AG verlangen sollte, wird vereinbart, dass dieses Verlangen schriftlich erfolgen muss. Vom AG geleistete Sicherstellungen reduzieren sich automatisch entsprechend der Verminderung der durch die Sicherstellung abzusichernden Verpflichtung des AG, beispielsweise durch geleistete Teilzahlungen.

10.5

Für den Fall, dass der AN nach Vertragsabschluss eine Sicherstellung gemäß Pkt. 10.4 vom AG verlangt, ist auch der AG berechtigt, eine entsprechende Erfüllungsgarantie bis zu einer Höhe von

40% des vereinbarten Auftragswertes vom AN zu verlangen und ist der AN diesfalls verpflichtet, eine entsprechende Sicherstellung in Form einer abstrakten Bankgarantie binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu legen.

10.6

Sollte der AN innerhalb der gesetzten Frist keine Sicherstellung leisten, ist der AG berechtigt, Zahlungen bis zur Höhe des Eineinhalbfachen des Sicherstellungsbegehrens bis zur Legung einer entsprechenden Bankgarantie zurückzuhalten. Der AN ist aus diesem Grund nicht berechtigt, seine Arbeiten einzustellen.

XI. Übergabe/Übernahme

11.1

Es wird ausdrücklich eine förmliche Übernahme der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber vereinbart, die schriftlich zu dokumentieren und zu bestätigen ist.

11.2

Die Übernahme wird nur dann durchgeführt, wenn alle vertraglichen Leistungen auftragsgemäß abgeschlossen und mängelfrei sind. Unerhebliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Übernahme zu verweigern. Weiters ist die Beibringung der gesamten Objektdokumentation sowie das Vorliegen sämtlicher behördlicher Abnahmescheine und Prüfzeugnisse Voraussetzung für die Übernahme, ebenso eine vollständige Auflistung der eingebauten beweglichen Sachen unter Angabe des Fabrikates und der Marke des inländischen Produzenten bzw. des inländischen Importeurs (Produkthaftungsgesetz).

11.3

Die förmliche Übernahme wird durch vorherige Teilübernahmen oder die Benützung bzw. Inbetriebnahme des Bauwerkes nicht ersetzt; diese gelten auch nicht als Verzicht auf allfällige Erfüllungs-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

11.4

Grundsätzlich gilt das Gewerk des Auftragnehmers erst dann als ordnungsgemäß abgenommen, wenn die Abnahme nicht nur durch den Auftraggeber, sondern auch durch den Bauherrn positiv erfolgt ist.

XII. Haftung

12.1

Bis zur förmlichen Übernahme des vom Auftragnehmer zu erstellenden Werkes durch den Auftraggeber und den Bauherrn trägt der Auftragnehmer allein die Gefahr und die Verantwortung für die gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten oder montierten Materialien und Gegenstände, und zwar auch für jene von Subunternehmern. Der Auftragnehmer hat für alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere während der Bauarbeiten, Sorge zu tragen.

12.2

Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden seiner Lieferanten, Subunternehmer und Gehilfen wie für sein eigenes Verschulden.

12.3

Die Tatsache, dass der Auftraggeber einem vom Auftragnehmer herangezogenen Subunternehmer nicht widerspricht, bedeutet nicht, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieses Subunternehmers aus der Haftung entlassen hätte. Vielmehr haftet auch in diesem Fall der Auftragnehmer für Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber.

12.4

Der Auftragnehmer haftet unmittelbar und in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verursachten Schäden, welcher Art auch immer, und hat den Auftraggeber diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12.5

Für den Fall der Insolvenz des AN oder der Beendigung des Vertrages zwischen dem AG und dem AN wird der AN seine Subunternehmer verpflichten zu akzeptieren, dass der AG durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Subunternehmer anstelle des AN in den Subunternehmervertrag eintreten kann bzw. tritt für diesen Fall bereits sämtliche ihm gegen seinen Subunternehmer zustehenden Ansprüche zur direkten Geltendmachung an den AG ab. Macht der AG von diesem Eintrittsrecht gebrauch bzw. nimmt er diese Zession an, kann der Subunternehmer dem AG allfällige Einwendungen, die er gegenüber dem AN hat, nicht entgegenhalten und ein Zahlungsanspruch steht dem Subunternehmer gegen den AG nur für die nach dem Vertragseintritt erbrachten Leistungen zu.

12.6.

Ungeachtet der Regelung in Punkt 12.5. verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber ganz generell, dem Auftraggeber sämtliche dem Auftragnehmer gegenüber seinen Lieferanten bzw Subunternehmern zustehenden Ansprüche (insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche) über Verlangen des Auftraggebers an den Auftraggeber abzutreten.

Ungeachtet einer solchen Abtretung dieser Ansprüche, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber im gesetzlichen (insbesondere Gewährleistung, Schadenersatz, usw) bzw vertraglich vereinbarten Umfang vollinhaltlich weiter (d.h., die Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bleiben durch eine solche Abtretung völlig unberührt).

XIII. Gewährleistung, Mängelbehebung

13.1

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr für sämtliche von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen, auch die seiner Subunternehmer. Diese Gewährleistungsansprüche gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger des Auftragnehmers und des Auftraggebers vollinhaltlich über.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der förmlichen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn des Auftraggebers. Die Gewährleistungsfrist beträgt – sofern im Folgenden nichts anderes vereinbart wird – 40 Monate.

13.2

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom Auftragnehmer, unbeschadet sonstiger Rechte des Auftraggebers, kostenlos binnen angemessener Frist (wenn nicht anders vereinbart, binnen 10 Arbeitstagen) nach einfacher Aufforderung zu beheben. Mit der Mängelbehebung ist jedoch unverzüglich zu beginnen und diese ist unverzüglich durchzuführen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit größeren Folgeschäden (gleichgültig ob Sachschäden oder bloße Vermögensschäden, auch beim Endnutzer) zu rechnen ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht. Kommt der Auftragnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung des Auftraggebers trotz Setzung einer wenigstens dreitägigen Nachfrist nicht termingerecht nach, so hat der Auftraggeber das Recht, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen und alle sonstigen Vertragsrechte des Auftraggebers aufrecht bleiben. Bei Gefahr im Verzug ist die Setzung einer Nachfrist nicht erforderlich.

Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme der Leistung bereits vorhanden waren.

Werden Mängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügt, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist durch diese außergerichtliche Mängelrüge um sechs Monate. Im selben Umfang verlängert sich auch die Absicherung durch den Hafrücklass und ist eine allenfalls gelegte Hafrücklassgarantie entsprechend zu verlängern.

13.3

Kosten, welche dem Auftraggeber, dessen Beauftragten oder dem Bauherrn im Zusammenhang mit der Feststellung von Mängeln und Schäden sowie der Beaufsichtigung der Mängelbehebung entstehen (einschließlich Wegkosten, Kosten der Beiziehung eines Sachverständigen, Kosten eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens, udgl.), werden dem Auftragnehmer nach tatsächlich angefallenem Aufwand oder mit dem jeweils gültigen, eineinhalbfachen Stundensatz für Ziviltechnikerleistungen in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Dadurch verursachter Mehraufwand beim Personal des Auftraggebers, wie beispielsweise Fahrtzeiten, Überwachung der Mängelbehebung, Abnahme dieser Arbeiten, Koordinierung mit Professionisten, udgl. ist nach tatsächlichem Aufwand mit einem Stundensatz von EUR 85,00 zu vergüten. Zur Deckung dieser Kosten kann auch der Hafrücklass bzw. eine sonstige Sicherstellung herangezogen werden. Ausgenommen davon ist die Mängelfeststellung im Rahmen der Endabnahme sowie der Endkontrolle.

13.4

Soweit innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auftreten, die der Auftragnehmer nicht im Sinne obiger Bestimmungen rechtzeitig beseitigt, kann der Auftraggeber eine vom Auftragnehmer zur Auslösung des Hafrücklasses übergebene Bankgarantie in Anspruch nehmen.

13.5

Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel und Schäden durch den AN steht dem AG ein uneingeschränktes Zurückbehaltungsrecht des zu zahlenden Werklohnes zu.

13.6

Der Auftragnehmer hat zwei Monate vor Ablauf der jeweils maßgeblichen Gewährleistungsfrist beim Auftraggeber unaufgefordert schriftlich um Durchführung der Endkollaudierung (Schlussabnahme) anzusuchen, widrigenfalls sich die Gewährleistungsfrist über die vereinbarten Gewährleistungsfristen hinaus bis zur Durchführung der Endkollaudierung (Schlussabnahme) verlängert. Der AN ist damit einverstanden, dass in diesem Fall die Bankgarantie vor Ablauf vom AG beansprucht und somit ausbezahlt wird.

XIV. Ersatzvornahme, vorzeitige Vertragsauflösung

14.1

Sollte der Auftragnehmer einer oder mehreren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so ist der Auftraggeber ohne weitere Ankündigung berechtigt,

- a) diesen Werkvertrag vorzeitig aufzulösen, und/oder nach seiner Wahl
- b) unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die restlichen Arbeiten und Lieferungen im Wege der Ersatzvornahme an Dritte zu vergeben.

In jedem Fall gehen die durch ein solches Verfahren dem Auftraggeber entstehenden Mehrkosten, insbesondere durch eine allfällige Preisdifferenz zwischen das dem Auftragnehmer zustehende Entgelt einerseits und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertig gestellt werden, zu Lasten des Auftragnehmers.

In Hinblick auf die Dringlichkeit der Fertigstellung sämtlicher Leistungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen. Es liegt in seinem Ermessen, die Ersatzvornahme zu Pauschalpreisen, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben.

14.2

Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu erklären, wenn der Auftragnehmer

- a) einen vereinbarten Durchführungstermin aus seinem eigenen Verschulden oder aus Verschulden eines oder mehrerer seiner Erfüllungsgehilfen so überschreitet, dass die zeitgerechte Fertigstellung der Gesamtleistungen in Frage gestellt wird,
- b) mit der Leistungserbringung ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zum vereinbarten Termin beginnt,
- c) seine Leistungserbringung aus seinem eigenen Verschulden oder aus Verschulden eines oder mehrerer seiner Erfüllungsgehilfen unterbricht und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Kalendertagen ab Zugang der Aufforderung beginnt bzw. fortsetzt, oder im Falle eines bereits eingetretenen Verzuges nicht alle ihm möglichen Maßnahmen setzt, um diese Verzögerung aufzuholen und den Terminplan einzuhalten.
- d) überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

14.3

Im Falle des Rücktritts des Auftraggebers vom Vertrag oder der sofortigen Vertragsauflösung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistungen. Etwaige weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz bzw. allfällige Ansprüche nach § 1168 ABGB oder ähnliche Bestimmungen, werden einvernehmlich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber außerdem den auflaufenden Schaden, der durch die Nichterfüllung des Vertrages seitens des Auftragnehmers hervorgerufen wird, zu ersetzen. Für die Verteuerung noch zu erbringender Leistungen, die sich durch den Wechsel der Ausführenden ergeben, muss der ursprüngliche Auftragnehmer Ersatz leisten.

14.4

Außerdem ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn – aus welchen Gründen auch immer – der Bauvertrag mit dem Bauherrn (Auftraggeber des Auftraggebers) aufgelöst wird, wenn kein Bedarf für die vereinbarten Leistungen mehr gegeben ist oder wenn der Auftragnehmer vom Bauherrn als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz bzw. allfällige Ansprüche nach § 1168 ABGB oder ähnliche Bestimmungen, werden einvernehmlich ausgeschlossen.

XV. Hausrecht, Betreten der Baustelle, Güte und Funktionsprüfung

15.1

Den Anordnungen unseres Bauherrn oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Hausrecht ist unbedingt Folge zu leisten.

15.2

Der Auftraggeber und dessen Bauherr sind berechtigt, selbst und/oder durch Beauftragte die Baustelle jederzeit zu betreten, die gegenständlichen Arbeiten und den Baufortschritt jederzeit zu besichtigen, alle Kontrollmaßnahmen (einschließlich der üblichen Probenentnahmen) durchzuführen, an Baubesprechungen des Auftragnehmers mit seinen Subauftragnehmern sowie an der Aufnahme der Aufmasse teilzunehmen und sonst alle Maßnahmen zu ergreifen, die in seinem Interesse und/oder im Interesse des Endnutzers liegen und insbesondere eine

ordnungsgemäße und zeitgerechte Fertigstellung bewirken sollen. Durch derartige Maßnahmen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer in keiner Weise entlastet oder von Verpflichtungen befreit.

15.3

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Güte und/oder Funktion von Leistungen steht es jedem Vertragspartner frei, unter Benachrichtigung des anderen Vertragspartners eine Güte- und/oder Funktionsprüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstelle oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer zu verlangen, die in keinem Naheverhältnis zu einem der Vertragsteile stehen.

Die Kosten trägt der die Prüfung beantragende Vertragspartner, wobei er jedoch Anspruch auf Kostenersatz durch den anderen Vertragspartner hat, wenn die Prüfung zu dessen Ungunsten ausgefallen ist.

XVI. Baustelleneinrichtung

16.1

Dem Auftragnehmer obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung und Abschränkung der Baustelle bzw. Montagestelle (Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten) einschließlich der Beleuchtung bei Dunkelheit, schlechter Sicht oder Nebel und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte. Die Kosten für diese Maßnahmen sind mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die nach diesem Punkt erforderlichen Maßnahmen bei Verletzung dieser Pflichten durch den Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen (maximal ein Werktag) Nachfrist zur Durchführung dieser Maßnahmen, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch von ihm ausgewählte Dritte vornehmen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle aus der Unterlassung obiger Maßnahmen entstehenden Folgen. Auf Punkt 4.1 wird verwiesen.

XVII. Zusammenwirken am Erfüllungsort

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, andere am Erfüllungsort beschäftigte Handwerker bei der Erfüllung der ihnen gegenüber dem Auftraggeber zuerfüllenden Vertragspflichten nicht zu behindern. Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Zusammenarbeit seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen. Ist eine Einigung zwischen mehreren Auftragnehmern nicht zu erzielen, entscheidet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Umständen, die die Ausführung seiner Leistungen behindern könnten, ehest möglich zu verständigen; andernfalls haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für einen diesem nachweislich entstandenen Schaden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit sämtlichen in Frage kommenden Ver- und Entsorgungsunternehmen vor Beginn der Vertragsleistungen die Lage bestehender Leitungen zu erheben.

XVIII. Abfallentsorgung

18.1

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der durch die Baumaßnahmen entstehenden Abfälle seines eigenen Unternehmens und/oder aller sonstiger auf der Baustelle eingesetzten Professionisten zu sorgen. Diese Verpflichtung betrifft allerdings auch die Beseitigung von Abfällen, die aus vom Auftraggeber beigestellten Materialien (Abfälle, Verpackungen, udgl) resultieren. Wird dies unterlassen, so hat der Auftraggeber das Recht, dies von Dritten auf Kosten des Auftragnehmers besorgen zu lassen.

18.2

Verwaltungsstrafen, die dem Auftraggeber, dem Endnutzer oder deren Mitarbeitern wegen Nichterfüllung derartiger Verpflichtungen durch den Auftragnehmer und/oder seiner Gehilfen und Subunternehmer vorgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer in zweifacher Höhe zu ersetzen.

XIX. Behördliche Genehmigungen

Der Auftragnehmer hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung notwendigen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten fristgerecht einzuholen, soweit diese nicht vom Auftraggeber bereitgestellt werden oder beantragt worden sind. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ihn treffenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie die seinen Arbeitnehmern gegenüber bestehenden arbeitsrechtlichen, insbesondere arbeitnehmerschutzrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass etwaige Einschränkungen bestehender Gewerbeberechtigungen oder sonstige Auflagen der Gewerbebehörde eingehalten werden. Er ist dem Auftraggeber für jeden diesem aus einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtung erwachsenden Schaden haftbar.

Weiters hat sich der Auftragnehmer erforderlichenfalls bezüglich der Benützung von Straßen und Wegen für die Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenhalter und/oder -eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten, insbesondere Mehrkosten der Erhaltung, aus eigenem zu tragen.

Diesbezüglich hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vollständig auf erste Aufforderung hin schad- und klaglos zu halten.

XX. Vertretung der Vertragspartner

20.1

Die vom Auftraggeber sowie vom Auftragnehmer bekannt gegebenen projektverantwortlichen Personen (Projektleiter, Bauleiter, kaufmännischer Vertreter, technischer Vertreter) haben jeweils nachfolgende Entscheidungskompetenzen:

- a. Projektleiter: jede vom Auftraggeber bzw. Auftragnehmer als Projektleiter namhaft gemachte Person ist berechtigt, den Auftraggeber bzw. Auftragnehmer in allen mit dem gegenständlichen Bauvorhaben und Werkvertrag in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten rechtswirksam zu vertreten und verbindliche Erklärungen für den Auftraggeber bzw. Auftragnehmer abzugeben.
- b. Bauleiter: jede vom Auftraggeber bzw. Auftragnehmer als Bauleiter namhaft gemachte Person ist berechtigt, den Auftraggeber bzw. Auftragnehmer in allen mit dem gegenständlichen Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden technischen Angelegenheiten auf der Baustelle rechtswirksam zu vertreten und verbindliche Erklärungen für den Auftraggeber bzw. Auftragnehmer in diesen Angelegenheiten abzugeben.
- c. Kaufmännischer Vertreter: jede vom Auftraggeber bzw. Auftragnehmer als kaufmännischer Vertreter namhaft gemachte Person ist berechtigt, den Auftraggeber bzw. Auftragnehmer in allen mit dem gegenständlichen Bauvorhaben und Werkvertrag in Zusammenhang stehenden kaufmännischen Angelegenheiten rechtswirksam zu vertreten und verbindliche Erklärungen für den Auftraggeber bzw. Auftragnehmer in diesen Angelegenheiten abzugeben.
- d. Technischer Vertreter: jede vom Auftraggeber bzw. Auftragnehmer als technischer Vertreter namhaft gemachte Person ist berechtigt, den Auftraggeber bzw. Auftragnehmer in allen mit dem gegenständlichen Bauvorhaben und Werkvertrag in Zusammenhang stehenden technischen Angelegenheiten rechtswirksam zu vertreten und verbindliche Erklärungen für den Auftraggeber bzw. Auftragnehmer in diesen Angelegenheiten abzugeben.

20.2

Zusätzlich hat der Auftragnehmer einen qualifizierten, ständigen Vertreter am Erfüllungsort (zB Polier) während der gesamten Leistungsfrist einzusetzen. Aufgabe dieses Vertreters ist auch die Unterstützung der Bauaufsicht des Auftraggebers. Der ständige Vertreter des Auftragnehmers am Erfüllungsort ist berechtigt, verbindliche Zusagen für den Auftragnehmer in allen technischen

Fragen zu machen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu den Baustellenbesprechungen (zB Jour fix, Abnahme von Aufmassen, Besprechungen im Anlassfall) selbst zu erscheinen und den Auftraggeber hiervon rechtzeitig zu verständigen. Der Vertreter des Auftragnehmers bei derartigen Besprechungen ist mit allen Vollmachten in wirtschaftlichen und technischen Belangen in Bezug auf den gegenständlichen Werkvertrag ausgestattet.

XXI. Schlussbestimmungen

21.1

Jeder Vertragsteil ist verpflichtet, dem anderen Vertragsteil allfällige Änderungen seiner Geschäftsanschrift und/oder Zustellanschrift und Telefaxnummer umgehend schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Vor einer derartigen Bekanntgabe ist jeder Vertragsteil berechtigt, an die ihm bisher bekannte Geschäftsanschrift/Zustellanschrift bzw. Telefaxnummer des anderen Vertragsteils Mitteilungen und Willenserklärungen aller Art abzugeben und gelten diese dort als ordnungsgemäß zugestellt.

21.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber allfällige Änderungen in seiner Unternehmensstruktur (Änderung der Eigentums- oder Gesellschaftsverhältnisse, Beteiligungsänderungen, udgl) unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, bekannt zu geben.

21.3

Der Auftraggeber ist berechtigt, jede der aufgrund dieses Vertrages vom Auftragnehmer zu legende und gelegte Bankgarantie im Falle einer Überzahlung in Anspruch zu nehmen.

21.4

Geschäftsbedingungen, Lieferkonditionen etc. des Auftragnehmers, die im Gegensatz zum Inhalt dieser Vereinbarung stehen sollten (oder auch darüber hinaus weiteres regeln), haben keine Gültigkeit und gelten auch für allfällig vereinbarte Nachträge zu dieser Vereinbarung als nicht vereinbart, auch wenn darauf Bezug genommen werden sollte.

21.5

Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und zumindest der Unterschrift des AG. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformvorbehalt.

21.6

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Anfechtung dieses Vertrages oder einzelner seiner Bestimmungen wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte oder sonstiger Willensmängel.

21.7

Ausdrücklich vereinbart wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Oberwart (auch die internationale Zuständigkeit dieses Gerichts wird ausdrücklich vereinbart).

Auf dieses Vertragsverhältnis findet, sofern in den auftragsspezifischen Werkvertragsbedingungen (Punkt D) nichts Gesondertes geregelt ist, ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen sowie der UNK Anwendung.

21.8

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig und/oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die nichtige Vertragsbestimmung ist durch jene gültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Vertragsbestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt und gültig ist.

21.9

Sind Auftragnehmer zwei oder mehrere Unternehmer, so haften sie für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche bzw Verpflichtungen zur ungeteilten Hand.

21.10

Streitfälle über die vom AN zu erbringenden Leistungen bzw. die Vergütung der Leistungen des AN berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen bzw Arbeiten einzustellen. Sollte Uneinigkeit über die Vergütung von Nachträgen (dem Grunde oder der Höhe nach) herrschen, so berechtigt dieser Umstand den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten auf der Baustelle einzustellen.

21.11

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über den vereinbarten Auftragspreis absolutes Stillschweigen zu halten bzw. diesen nicht an Dritte insbesondere den Auftraggeber des Auftraggebers weiterzugeben. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Stillschweigenverpflichtung ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,-- (in Worten: zwanzigtausend Euro) an den Auftraggeber zu bezahlen. Eine gesonderte Geltendmachung eines allenfalls bestehenden darüberhinausgehenden Schadens behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

21.12

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, mit dem Vertragspartner des Auftraggebers Verhandlungen über vertragsrelevante Umstände (insbesondere Preise, Fristen, Termine, udgl) zu führen. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,-- (in Worten: zwanzigtausend Euro) an den Auftraggeber zu bezahlen. Eine gesonderte Geltendmachung eines allenfalls bestehenden darüberhinausgehenden Schadens behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

21.13

Alle seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Pläne, Skizzen, Entwürfe und der gleichen bleiben geistiges Eigentum des Auftraggebers. Diese Unterlagen dürfen sohin ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch den Auftraggeber weder weitergegeben und vervielfältigt noch abseits der konkreten Bestellung bzw des konkreten Projekts verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 20.000,-- (in Worten: zwanzigtausend Euro) an den Auftraggeber zu bezahlen. Eine gesonderte Geltendmachung eines allenfalls bestehenden darüberhinausgehenden Schadens behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

Selbiges gilt auch für geistiges Eigentum Dritter, welches dem Auftragnehmer vom Auftraggeber allenfalls zur Verfügung gestellt wird.

21.14

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Vorgaben der Unger Charta bezüglich Umgang mit Mitarbeitern, Umwelt und Ethik einzuhalten. Die aktuelle Version ist verfügbar:

<http://www.ungersteel.com/de/unternehmen/verantwortung.html>

XXII - Allgemeine Auftragsbemerkungen

- a) Die Kosten für Baustrom und Bauwasser trägt generell der Auftraggeber. Die Verteilung von Baustrom und Bauwasser obliegt grundsätzlich dem Auftragnehmer.

- b) Bautafeln des Auftragnehmers dürfen nur nach besonderer Vereinbarung mit dem zuständigen Projektverantwortlichen des Auftraggebers aufgestellt werden. Selbiges gilt für sonstige Werbung auf der Baustelle (wie zB beklebte Container oder ähnliches).
- c) Bemusterungen bzw. farbliche Gestaltungen und Vorschläge sind rechtzeitig und unaufgefordert vom Auftraggeber besichtigen und freigeben zu lassen.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass die Baustelle in sämtlichen Bereichen stets sauber zu halten ist. Diesbezügliche Aufwendungen sind im Auftragspreis eingerechnet.
- e) Nicht zuordenbare Bauschäden bzw. Verunreinigungen werden an alle auf der Baustelle beschäftigten Firmen im Verhältnis der Auftragssummen verrechnet und bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- f) Eventuelle Abstimmungen Ihres Gewerkes, die mit anderen Professionisten überschneidend sind, sind vom Auftragnehmer ordentlich und selbstständig durchzuführen
- g) Das Herstellen, sowie Vorhalten von erforderlichen Gerüstungen ist im Pauschalpreis enthalten. Alle erforderlichen Maßnahmen gemäß des auf der Baustelle aufliegenden SIGE-Planes sind im Auftragspreis enthalten. Alle erforderlichen Maßnahmen gemäß des SIGE-Planes werden vom Baustellenkoordinator übergeben.
- h) Geringfügige Planabweichungen haben keinen kaufmännischen Einfluss auf die Pauschalauftagssumme bzw. die Einheitspreise.
- i) Die Verzugsstrafe gilt auch für gesetzte Zwischentermine und kann in Absprache mit dem Auftraggeber auch durch Forcierungsmaßnahmen ohne Pönalabzug vollzogen werden, insofern dem Auftraggeber aus diesem Titel keine wie immer gearteten Nachteile entstehen.
- j) Grundsätzlich wird ein Planvorlauf von 5 Werktagen vereinbart.
- k) Mindestens eine Woche vor der Ausführung der Einbauten sind vom AN sämtliche Unterkonstruktionen wie z.B. STAKO, Betonteile usw. auf Maßgenauigkeit (lichte Höhen & Breiten, Durchbiegungen usw.) zu überprüfen.
- l) Sollte es diesbezüglich Abweichungen geben ist der AG zu informieren um diverse Änderungen noch rechtzeitig vornehmen zu können.
- m) Vom AN ist ein statischer Nachweis über sämtliche Abhängelasten vom Trapezblech zu erbringen.
- n) Der auf der Baustelle aufliegende SIGE-Plan und deren Maßnahmen ist Vertragsbestandteil und alle daraus anfallenden Kosten sind in den Einheitspreisen bzw. in der Auftragssumme eingerechnet.
- o) Sämtliche Bestimmungen des SIGE-Planes sind strikt einzuhalten!
- p) Den Anordnungen des Baukoordinators ist Folge zu leisten.
- q) Eventuelle Sub- (oder Sub-Sub)-Firmen, welche vom Auftragnehmer weiters auf der Baustelle beschäftigt werden, sind ebenfalls dem Baustellenkoordinator unverzüglich zu melden.
- r) Nach Beauftragung ist ohne gesonderte Aufforderung eine Namensliste der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln.



- s) Alle Arbeiten sind in Abstimmung und haben nach erfolgter Freigabe durch den Auftraggeber zu erfolgen.
- t) Schlechtwettertage verlängern unter keinen Umständen den Termin. Die erforderlichen Forcierungsmaßnahmen für die Einhaltung der Termine aufgrund der Schlechtwettertage und deren Kosten trägt der Auftragnehmer.
- u) Generell ist eine Subunternehmerliste dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.
- v) Die Einheitspreise abzüglich dem vereinbarten Nachlass dienen als Basis für die Erstellung und Prüfung von dem Grunde nach gerechtfertigten Nachtragsangeboten